



STIFTUNG
SCHLOSS NEU-BECHBURG
4702 OENSINGEN

Reglement über die Schlossbenützung

Schlosswart-Ehepaar:

Patrick und Esther Jakob-Schlup, 4704 Niederbipp/BE
Telefon 079 645 90 53

Schloss:

Telefon 062 396 26 03

Schlossverwalter:

René Barrer, Telefon 079 483 61 61
E-Mail: r.barrer@bluewin.ch

www.neu-bechburg.ch

Mit Unterzeichnung des „Vertrages über die Schlossbenützung“ anerkennt der Veranstalter/Mieter ausdrücklich auch die Gültigkeit dieses Reglementes.

Abfall

(Küchen)abfälle sind mitzunehmen. Zurückgelassene Kehrriechsäcke werden mit Fr. 10.00 pro Sack in Rechnung gestellt.

Abwaschen

Das Abwaschen des Geschirrs hat in jedem Fall durch den Veranstalter/Mieter oder dessen Beauftragten zu erfolgen. Auch Gläser und Besteck sind nach dem Abwaschen abzutrocknen. Küchentücher sind mitzubringen (ev. via Party Service).

Ausweis: Bezug und Rückgabe der Schlüssel

Die Schlüssel für das Schloss können nach Absprache via Schlosswartung bezogen werden. Unmittelbar nach der Veranstaltung müssen die Schlüssel zurückgebracht werden (Absprache bei Nachtveranstaltungen).

Bestandesmeldung

Die Bestandesmeldung über die Anzahl der Gäste, die am Anlass teilgenommen haben, ist unmittelbar nach der Veranstaltung in den „Opferstock“ beim Brunnen im Treppenhaus des Schlosses zu werfen.

Bezug des Schlosses

Das Schloss kann frühestens um 10.00 Uhr bezogen werden. Vor dem Bezug ist mit dem Schlosswart Rücksprache zu nehmen (Schlüssel, Warenlift, Alarmanlage, Heizung, Küche, Getränke usw.).

Führungen

Historische Führungen können beim Schlosswart gebucht werden.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oensingen / Balsthal. Es steht der Stiftung jedoch frei, den Veranstalter/Mieter an jedem anderen Ort zu belangen.

Geschirr und Gedeck

Im Schloss stehen ohne Aufpreis 2 Gedecke (1 braunes, 1 weisses) inkl. Gläser und Besteck zur Verfügung (alles in ausreichender Anzahl vorhanden). Küchen- und Tischtücher sind vom Veranstalter/Mieter mitzubringen.

Musik

Musik im Freien ist bis 22.00 Uhr gestattet, verstärkte Musik im Freien ist grundsätzlich untersagt.

Parkplätze

Hinter dem Schloss können etwa 20 Fahrzeuge parkiert werden. Ein weiterer grosser Parkplatz befindet sich in ca. 200 m Entfernung an der Roggenstrasse, unmittelbar nach dem Waldeingang. Die Umgebung des Schlossgutes (Bauernhof hinter dem Schloss) ist von Fahrzeugen freizuhalten.

Polizeistunde

Die Bechburg ist keine Herberge. Alle Personen müssen das Schloss bei Abendveranstaltungen bis spätestens 03.00 Uhr verlassen haben. Bei Uebertretung wird ein Zuschlag von 50 % auf die gesamte Mietgebühr berechnet.

Prospekte / Drucksachen

Die im Schloss aufliegenden Prospekte können vom Veranstalter/Mieter oder dessen Gästen gekauft werden. Der Gesamtbetrag an mitgenommenen Prospekten/Drucksachen wird, vermindert um den Inhalt der Kasse, in Rechnung gestellt.

Reinigung

Das Reinigen der benutzten Räume, des Treppenaufgangs und der Toiletten muss an die Stiftung delegiert werden. Die Reinigungsarbeiten werden zum Stundenansatz der jeweils gültigen Benutzungsgebühren abgerechnet. Die Küche hingegen muss vom Veranstalter/Mieter gereinigt werden, so dass sie nach der Veranstaltung verlassen wird, wie sie beim Bezug angetroffen wurde.

Rücksicht

Auf die Anwohner in der Umgebung des Schlosses ist Rücksicht zu nehmen. Es dürfen keine Gegenstände oder Steine in den Wald oder in die Zwingeranlage geworfen werden.

Sicherheit

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Areal feuerpolizeilich verboten (Ausnahme: Gasrechauds). Die Kachelöfen dürfen nicht beheizt werden. Verboten ist auch das Abbrennen von Raketen oder Kunstfeuerwerk. Der Veranstalter/Mieter hat der Brandverhütung generell grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Der Veranstalter/Mieter überzeugt sich beim Verlassen der Bechburg, dass alle elektrischen Licht- und Wärmequellen ausgeschaltet sind. Sämtliche mit einem allfälligen Brand verbundenen direkten und indirekten Kosten werden dem Veranstalter/Mieter belastet (inkl. die Kosten eines allfälligen Feuerwehreinsatzes). Die Stiftung lehnt jede Haftung ab, sofern Bestimmungen dieses Reglementes nicht strikte eingehalten werden.

Schäden und Unfälle

Der Veranstalter/Mieter haftet für Schäden an Gebäude und Mobiliar. Es dürfen keine Gegenstände umplaziert werden. Das Anbringen von Dekorationen an Wänden oder Decken ist nicht gestattet. Die Stiftung lehnt die Haftung für Unfälle jeder Art und Schäden jeder Art ab.

Schliessen der Türen

Das obere Burgtor (Haustüre) ist auch während des Anlasses zum Schutz vor ungebetenen Gästen zu schliessen. Die Schiebetüren zum Garten sind ab 22.00 Uhr zu schliessen.

Telefon

Auf dem Schloss steht ein Telefon zur Verfügung. Im Falle einer Benützung durch den Veranstalter/Mieter oder dessen Gäste werden eine Grundgebühr sowie die Gesprächstaxen in Rechnung gestellt.

Zutritt

Die Mitglieder oder Beauftragten des Stiftungsrates (insbesondere der Schlosswart) haben auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu allen Räumen.